

044310/EU XXIV.GP  
Eingelangt am 17/01/11

**DE**

**DE**

**DE**



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 30.11.2010  
KOM(2010) 686 endgültig

2003/0132 (NLE)

Geänderter Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Beitritt der Europäischen Union zum Protokoll von 2002 zum Athener  
Übereinkommen von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf  
See**

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

### 1. Ziel des ursprünglichen Vorschlags

Der Vorschlag für einen Beschluss des Rates – KOM(2003) 375 – AVC/2003/0132 – wurde von der Kommission am 24. Juni 2003 vorgelegt.

Das Protokoll von 2002 zum Athener Übereinkommen von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See („Athener Protokoll“), das unter der Schirmherrschaft der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation („IMO“) angenommen wurde, ist ein gemischtes Übereinkommen. Hauptziel des Kommissionsvorschlags war es, dass die Gemeinschaft dem Athener Protokoll als Vertragspartei beitreten sollte, und dass die Mitgliedstaaten dies bis Ende 2005 ebenfalls tun sollten.

### 2. Stand des Verfahrens

Die Verhandlungen über diesen Vorschlag wurden im Rat zwar aufgenommen, dann aber im Dezember 2003 wegen einer Streitigkeit zwischen dem Königreich Spanien und dem Vereinigten Königreich über die Zuständigkeiten der Behörden Gibraltars im Rahmen gemischter Übereinkommen ausgesetzt. Diese Streitigkeit wurde im Dezember 2007 beigelegt, so dass die Verhandlungen über diesen Vorschlag wieder aufgenommen werden können.

Bevor die Verhandlungen ausgesetzt wurden, hatte die zuständige Arbeitsgruppe des Rates bereits an einem Text gearbeitet (Ratsdokument 15836/03). Dieser geänderte Vorschlag baut auf diesem Text auf.

### 3. Ziel des geänderten Vorschlags

Seit der Vorlage des Vorschlags (Juni 2003) und dem Zeitpunkt der Aussetzung der Verhandlungen (Dezember 2003) bis heute hat sich das Umfeld erheblich verändert. Der geänderte Vorschlag trägt diesen Veränderungen wie folgt Rechnung:

- Im Jahr 2003 hatte die Gemeinschaft die alleinige Zuständigkeit für den Betritt zum Athener Protokoll in Bezug auf dessen Artikel 10 und 11. Diese Bestimmungen regeln Angelegenheiten, die das Unionsrecht betreffen, wie es in der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen<sup>1</sup> festgelegt ist. Die Brüsseler Verordnung beruht auf Titel IV des EG-Vertrags. Der Vorschlag für den Beschluss des Rates beruhte daher auf Artikel 65 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 erster Unterabsatz und Artikel 300 Absatz 3 zweiter Unterabsatz des EG-Vertrags. Gestützt auf Artikel 80 Absatz 2 des EG-Vertrags legte die Kommission im November 2005 einen ergänzenden Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates – KOM(2005) 592 – vor, mit der die meisten anderen materiellen Bestimmungen des Athener Abkommens in das Gemeinschaftsrecht übernommen werden sollten. Die Verordnung (EG) Nr. 392/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Unfallhaftung von Beförderern von

---

<sup>1</sup> ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1. Die Brüsseler Verordnung ist für alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks verbindlich.

Reisenden auf See<sup>2</sup> (nachstehend die „Athener Verordnung“) bewirkt, dass die Union nun die ausschließliche Zuständigkeit für den Beitritt zum Athener Protokoll hat, soweit es um die unter die Athener Verordnung fallenden Angelegenheiten geht. Der Hauptteil des Athener Protokolls betrifft den Seeverkehr, während die Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit als Nebenaspekt zu betrachten sind. Angesichts dessen, dass am 1. Dezember 2009 der Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft<sup>3</sup> in Kraft getreten ist, sollte die Rechtsgrundlage für den Beschluss des Rates nun Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) sein.

- Durch die Athener Verordnung werden nicht alle Bestimmungen des Athener Protokolls übernommen. Das Athener Protokoll bleibt ein gemischtes Übereinkommen, dem die einzelnen Mitgliedstaaten noch immer als Vertragsparteien beitreten müssen. Es sollte möglichst vermieden werden, dass das Athener Protokoll in den Mitgliedstaaten zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft tritt. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten und die Union ihre Beitrittsurkunden (oder Ratifizierungsurkunden, falls sie das Athener Protokoll bereits unterzeichnet haben) am gleichen Tag hinterlegen. Dies entspricht der in Bezug auf einen vergleichbaren Ratsbeschluss<sup>4</sup> gefundenen Lösung. Der Vorschlag für den Beschluss des Rates wurde entsprechend geändert.
- Im Oktober 2006 beschloss der IMO-Rechtsausschuss Leitlinien für die Umsetzung des Athener Protokolls und empfahl einen Vorbehalt in Bezug auf Schäden, die von Terroristen verursacht werden, um die gegenwärtige Lage auf dem Versicherungsmarkt zu berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten haben politisch zugesagt, diesen Vorbehalt geltend zu machen. Mit dem Erlass der Athener Verordnung fallen die IMO-Leitlinien in die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Die Union wird den Vorbehalt daher beim Beitritt zu dem Protokoll geltend machen, was in dem Beschluss des Rates vorzusehen ist.

In der letzten Phase der Gespräche im Rat über den Vorschlag für die Athener Verordnung (November 2007) stellten einige Delegationen das Funktionieren der Trennungsklausel in Artikel 11 des Athener Protokolls in Frage und verlangten, dass diese im Unionsrecht klargestellt werden müsse. Dies war dann jedoch nicht Teil der politischen Einigung. Es wird vorschlagen, dem Beschluss des Rates eine Erklärung über die Trennungsklausel beizufügen.

---

<sup>2</sup> ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 24.

<sup>3</sup> ABl. C 306 vom 17.12.2007.

<sup>4</sup> Entscheidung 2008/431/EG des Rates vom 5. Juni 2008 zur Ermächtigung einiger Mitgliedstaaten, das Haager Übereinkommen von 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern im Interesse der Europäischen Gemeinschaft zu ratifizieren oder ihm beizutreten, und zur Ermächtigung einiger Mitgliedstaaten, eine Erklärung über die Anwendung der einschlägigen internen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts abzugeben (ABl. L 151 vom 11.6.2008, S. 36).

Geänderter Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

### **über den Beitritt der Europäischen Union zum Protokoll von 2002 zum Athener Übereinkommen von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 218,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

- (1) Das Protokoll von 2002 zum Athener Übereinkommen von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See (das „Athener Protokoll“) stellt eine wesentliche Verbesserung der Vorschriften über die Haftung von Beförderern und die Entschädigung von Seereisenden dar. Insbesondere schreibt es eine verschuldensunabhängige Haftung des Beförderers vor und umfasst eine Versicherungspflicht mit dem Recht, die Versicherer bis zu festgelegten Höchstgrenzen unmittelbar in Anspruch zu nehmen. Das Protokoll steht daher mit dem Ziel der Union im Einklang, die Rechtsvorschriften für die Haftung von Beförderern zu verbessern.
- (2) Durch das Athener Protokoll wird das Athener Übereinkommen von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See geändert; in Artikel 15 wird festgelegt, dass die beiden Rechtsakte zwischen den Parteien des Protokolls zusammen als ein einziger Rechtsakt zu betrachten und auszulegen sind.
- (3) Die meisten Bestimmungen des Athener Protokolls sind durch die Verordnung (EG) Nr. 392/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See<sup>5</sup> in das Unionsrecht übernommen worden. Somit hat die Union ihre Zuständigkeit in diesen Angelegenheiten ausgeübt. Die Mitgliedstaaten behalten ihre Zuständigkeit in Bezug auf eine Reihe von Bestimmungen des Athener Protokolls, z. B. die Opt-out-Klausel, wonach sie höhere Haftungshöchstbeträge als im Athener Protokoll vorgesehen festlegen können. Letztere Angelegenheiten hängen eng mit den Angelegenheiten zusammen, die unter die Zuständigkeit der Union fallen; angesichts ihrer Pflicht zur Zusammenarbeit sollten die Mitgliedstaaten deshalb auch in diesen Angelegenheiten in koordinierter Weise vorgehen.

<sup>5</sup>

ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 24.

- (4) Die Artikel 10 und 11 des Athener Protokolls regeln Angelegenheiten, die das Unionsrecht betreffen, wie es in der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen<sup>6</sup> festgelegt ist. Die Artikel 10 und 11 des Athener Protokolls fallen somit auch in die alleinige Zuständigkeit der Union.
- (5) Mit dem Beitritt der Europäischen Union zum Athener Protokoll erhalten die Bestimmungen in dessen Artikel 10 über die gerichtliche Zuständigkeit Vorrang vor den einschlägigen internen Vorschriften der Union. Die Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, die zwischen Mitgliedstaaten und zwischen Mitgliedstaaten und Vertragsparteien des Übereinkommens von Lugano von 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen oder etwaiger diesbezüglicher Folgeübereinkommen gelten, sollten Vorrang vor den Bestimmungen des Artikels 11 haben, denn sie sollen sicherstellen, dass gerichtliche Entscheidungen in gleichem Umfang anerkannt und vollstreckt werden wie nach den Bestimmungen des Athener Protokolls.
- (6) Das Athener Protokoll steht Staaten sowie Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die von souveränen Staaten gegründet wurden, welche dieser Organisation die Zuständigkeit für bestimmte von dem Protokoll geregelte Angelegenheiten übertragen haben, zur Ratifikation, Annahme und Genehmigung oder zum Beitritt offen.
- (7) Gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 19 des Athener Protokolls können Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration das Protokoll abschließen.
- (8) Der Rechtsausschuss der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation einigte sich im Oktober 2006 auf einen Mustervorbehalt und auf Leitlinien für die Umsetzung des Athener Übereinkommens (nachstehend „IMO-Leitlinien“), um einige Fragen im Rahmen des Athener Übereinkommens – insbesondere den Ausgleich für die durch terroristische Straftaten verursachten Schäden – zu regeln.
- (9) Die Verordnung (EG) Nr. 392/2009 gibt in ihren Anhängen die konsolidierte Fassung des Athener Übereinkommens mit den Änderungen durch das Protokoll und die IMO-Leitlinien wieder.
- (10) Gemäß Artikel 19 des Athener Protokolls muss eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder beim Beitritt den Umfang ihrer Zuständigkeit bezüglich der von dem Protokoll geregelten Angelegenheiten erklären.
- (11) Die Union sollte dem Protokoll daher beitreten.
- (12) Diejenigen Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen ratifizieren oder ihm beitreten, sollten dies gleichzeitig tun. Die Mitgliedstaaten sollten daher Informationen über den

---

<sup>6</sup> ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

Stand ihrer Ratifikations- oder Beitragsverfahren austauschen, um die gleichzeitige Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitragsurkunden vorzubereiten –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Der Beitritt der Europäischen Union zum Protokoll von 2002 zum Athener Übereinkommen von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See (das „Athener Protokoll“) wird hiermit im Namen der Europäischen Union genehmigt.

### *Artikel 2*

1. Der Vorsitzende des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist/sind, dem Athener Protokoll gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 sowie Artikel 19 dieses Protokolls beizutreten.
2. Die Europäische Union gibt beim Beitritt die folgende Zuständigkeitserklärung ab:

*„1. Nach Artikel 19 des Athener Protokolls von 2002 können Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die von souveränen Staaten gebildet werden und für bestimmte durch dieses Protokoll geregelte Angelegenheiten zuständig sind, das Protokoll vorbehaltlich der Abgabe der in diesem Artikel genannten Erklärung unterzeichnen. Die Europäische Union hat beschlossen, das Protokoll abzuschließen, und gibt somit diese Erklärung ab.*

*2. Mitglieder der Europäischen Union sind derzeit das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, Irland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.*

*3. Diese Erklärung gilt nicht für die Gebiete der Mitgliedstaaten, auf die der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) keine Anwendung findet, und lässt Maßnahmen oder Standpunkte, die die betreffenden Mitgliedstaaten im Rahmen des Protokolls im Namen und im Interesse dieser Gebiete treffen bzw. vertreten, unberührt.*

*4. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben der Union Zuständigkeiten für die unter Artikel 100 AEUV fallenden Angelegenheiten übertragen: Artikel 1 und 1a, Artikel 2 Absatz 2, Artikel 3 bis 16 sowie Artikel 18, 20 und 21 des Athener Übereinkommens, geändert durch das Athener Protokoll und die IMO-Leitlinien. Die Europäische Union hat diese Zuständigkeit durch den Erlass der Verordnung (EG) Nr. 392/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See ausgeübt.*

*5. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, mit Ausnahme des Königreichs Dänemark gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Position Dänemarks in den Anhängen des Vertrags über die Europäische Union und des AEUV, haben der Union Zuständigkeiten insbesondere für die unter Artikel 81 AEUV fallenden Angelegenheiten übertragen. Die Union hat diese Zuständigkeit durch den Erlass der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ausgeübt.*

*6. Die Ausübung der Zuständigkeiten, die die Mitgliedstaaten gemäß AEUV der Union übertragen haben, unterliegt naturgemäß einem ständigen Wandel. Im Rahmen des Vertrags können die zuständigen Organe Beschlüsse fassen, die den Umfang der Zuständigkeiten der Europäischen Union bestimmen. Die Europäische Union behält sich folglich das Recht vor, die vorliegende Erklärung entsprechend zu ändern, ohne dass dies jedoch eine Voraussetzung für die Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Protokoll geregelten Angelegenheiten darstellt.“*

3. Die Europäische Union gibt beim Abschluss die folgende Erklärung gemäß Artikel 13 Absatz 3 des Protokolls ab:

*„Gerichtliche Entscheidungen über die unter das Athener Protokoll fallenden Angelegenheiten, die von einem Gericht eines Mitgliedstaats oder einer Vertragspartei des Übereinkommens von Lugano von 1988 oder etwaiger diesbezüglicher Folgeübereinkommen erlassen worden sind, werden in einem anderen Mitgliedstaat weiterhin im Einklang mit den jeweiligen internen Vorschriften der Union auf diesem Gebiet anerkannt und vollstreckt, einschließlich des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und des Übereinkommens von Lugano von 1988 oder etwaiger diesbezüglicher Folgeübereinkommen. Artikel 11 des Athener Protokolls gilt daher nur für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, die in anderen Vertragsstaaten als den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen und Island erlassen wurden.“*

4. Die gemäß Absatz 1 bestellte(n) Person(en) macht/machen bei der Hinterlegung der Urkunde über den Beitritt der Europäischen Union zum Athener Protokoll den in den IMO-Leitlinien vorgesehenen Vorbehalt geltend.

*Artikel 3*

Die Europäische Union und die Mitgliedstaaten hinterlegen ihre Beitrittsurkunden zum Athener Protokoll bzw. ihre Ratifizierungsurkunden, falls sie das Protokoll am 31. Dezember 2011 bereits unterzeichnet haben.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*